

Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2007

1. Satzung zur Änderung der Satzung
des Kreises Steinburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung
(Schülerbeförderungssatzung) vom 30.03.1994 (ausgefertigt am 06.04.1994)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein v. 24.01.2007 (GVobI. Schl. H. S. 39 ff.) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 31.05.2007 folgende Satzung zur Schülerbeförderung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung im Kreis Steinburg in der Fassung vom 30.03.1994 (ausgefertigt am 06.04.1994) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Steinburg, die im Kreis Steinburg nicht am Schulort (§ 2 dieser Satzung) wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.
Abweichend von Satz 1 werden die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen zum Förderzentrum mit Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SchulG auch innerhalb des Schulorts anerkannt.
- (2) Als notwendig anerkannt werden die Kosten, die für die Beförderung zwischen der Wohnung der Schülerin (§ 2 Abs. 8 SchulG) und der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart entstehen.
Sollte die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart nicht die zuständige Schule sein, werden als notwendige Kosten die Kosten für die Beförderung zur zuständigen Schule nach § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG anerkannt. Sofern der Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger ist, sind die Beförderungskosten dorthin anerkennungsfähig.
- (3) Für die Beförderung der Schülerinnen kooperativer Gesamtschulen (§ 16 SchulG in der Fassung von 1990) werden Schülerbeförderungskosten nur anerkannt, solange die Schülerin die gemeinsame Orientierungsstufe besucht. Danach werden die Beförderungskosten nur zur nächstgelegenen Schule der besuchten Schulart, d. h. zur nächstgelegenen Hauptschule, Realschule, Regionalschule oder zum nächstgelegenen Gymnasium anerkannt, unabhängig davon, ob die Schülerin an weiterem schulartunabhängigen Unterricht teilnimmt.

(4) Eine Anerkennung der Kosten findet auch statt, wenn entferntere Förderzentren besucht werden, weil das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann (§ 114 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SchulG).

(5) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche Dritter (§ 136 SchulG).

In § 3 Abs. 1 wird „§ 1 Abs. 1“ in „§ 1 Abs. 2“ geändert.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Anstelle der Wohnung der Schülerin können vom Träger der Schülerbeförderung und der Wohnsitzgemeinde gemeinsam ein oder mehrere zentrale Punkte zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden. Die zentralen Punkte sollen möglichst verkehrsgünstig liegen.

In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Klassenstufe“ jeweils durch das Wort „Jahrgangsstufe“ ersetzt.

§ 3 Abs. 5 entfällt.

In § 7 Abs. 1 1. Spiegelstrich wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderzentren“ und das Wort „Klassenstufe“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ ersetzt.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in Höhe des Satzes nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Soweit möglich, sind Fahrgemeinschaften zu bilden. In besonders gelagerten Fällen kann der Träger der Schülerbeförderung eine höhere Entschädigung vereinbaren.

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Sofern

- a) der Weg der Schülerinnen von der Wohnung zum Förderzentrum mit Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ nach § 45 Abs. 2 Nr.4 SchulG am Schulort oder
- b) der Weg der Schülerinnen in Nichtschulorten von der Wohnung zur nächsten Haltestelle (diese evtl. auch in anderen Orten)

die in § 3 Abs. 3 genannten Kilometergrenzen überschreitet, zahlt der Träger der Schülerbeförderung, wenn er nicht selbst die Schülerbeförderung vornimmt, eine Wegstreckenentschädigung entsprechend § 9 Abs. 2 bei Inanspruchnahme einer der in § 4 aufgeführten Beförderungsarten. Sind die Kosten für eine Schülerfahrkarte niedriger, so übernimmt er nur diese Kosten. In allen diesen Fällen besteht jedoch keine Verpflichtung des Trägers der Schülerbeförderung zur Durchführung der Schülerbeförderung.

Folgende §§ 10 und 11 werden eingefügt:

§ 10

Eigenanteil an der Schülerbeförderung

- (1) Voraussetzung für die Ausgabe von Zeitfahrkarten oder Fahrausweisen für die Schülerbeförderung ist für Schülerinnen die Leistung einer Eigenbeteiligung an den Beförderungskosten durch die Eltern (Eltern i. S. des § 2 Abs. 5 SchulG) oder die volljährige Schülerin.
- (2) Eltern oder die volljährige Schülerin werden an den Kosten der Schülerbeförderung in Höhe von 30% des Betrages beteiligt, der für eine Monatskarte für Schülerinnen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem jeweils geltenden Tarif aufzuwenden wäre (Eigenbeteiligung). Die Berechnung dieser Eigenbeteiligung kann auch auf der Grundlage der Kosten für eine Schülerjahreskarte erfolgen, soweit sich dabei kein höherer Betrag als bei der Berechnung mit den für ein Schuljahr erforderlichen Monats-, Wochen- und Tageskarten ergibt.
- (3) Bei mehreren anspruchsberechtigten Schülerinnen, die im gleichen Haushalt leben, ist für die älteste anspruchsberechtigte Schülerin die volle Höhe der Eigenbeteiligung gem. Absatz 2 zu zahlen. Für die zweitälteste Schülerin und alle weiteren Schülerinnen wird keine Eigenbeteiligung gem. Absatz 2 festgesetzt.
- (4) Bei Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und SGB XII wird nach Vorlage des entsprechenden Bescheides von der Erhebung eines Eigenanteils abgesehen.
- (5) Für die Beförderung von Schülerinnen, die ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SchulG besuchen, wird eine Eigenbeteiligung nicht erhoben.
Eine Eigenbeteiligung an den Kosten der schultäglichen Beförderung der zu den vom Schulamt des Kreises Steinburg an Hamburger Schulen zugewiesenen Schülerinnen entfällt.
Dies betrifft die Schule für Körperbehinderte (Schule Hirtenweg), Schule für Hörgeschädigte (Schule Schultzweg) oder Schule für Blinde und Sehbehinderte (Schule Borgweg).
- (6) Die Eigenbeteiligungen werden grundsätzlich als Jahresbeträge vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erstmals zum Schuljahr 2007/2008 von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung, die für die Ausgabe der Fahrausweise zuständig sind, erhoben.
- (7) Vom Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung sind 2/3 der zu erhebenden Eigenbeteiligung an den Kreis bis zum 01.11. des jeweiligen Schuljahres weiterzuleiten. Das Verfahren wird im Einzelnen durch den Kreis geregelt.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der zu befördernden Schülerinnen zu erheben und zu speichern:
 - a) Name und Vorname,

- b) Anschrift,
 - c) Einstiegshaltestelle,
 - d) Tarifzone,
 - d) besuchte Schule und Jahrgangsstufe,
 - e) Zu- / Abgangsdaten von der Schule,
 - f) Geburtsdatum,
 - g) Telefonnummer und E-Mail-Adresse und
sofern von der volljährigen Schülerin eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird
 - e) die entsprechende Kontonummer und Bankleitzahl.
- (2) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Eltern zu erheben und zu speichern:
- a) Name und Vorname,
 - b) Anschrift und
sofern von den Eltern eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird
 - c) die entsprechende Kontonummer und Bankleitzahl.
- (3) Diese Daten und ggfs. Befreiungstatbestand sowie Geschwisterregelung dürfen von den genannten Schulträgern und Trägern der Schülerbeförderung nur zum Zweck der Abwicklung und der Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Satzung sowie der Abrechnung des Schullastenausgleiches erhoben und im jeweils erforderlichen Umfang weiterverarbeitet werden.
- (4) Nach Fortfall der Beförderungspflicht nach § 114 SchulG dürfen die Daten höchstens zwei Jahre gespeichert bleiben.

Die bisherigen §§ 10 bis 11 werden §§ 12 bis 13.

In § 10 (jetzt 12) Abs. 3 wird hinter § 80 Abs. 2 SchulG ergänzt (in der Fassung von 1990; neu § 114 Abs. 2 SchulG von 2007).

In § 10 (jetzt 12) Abs. 4 werden hinter dem Wort „Realschulen“ die Worte „Regionalschulen und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

In § 11 (jetzt 13) wird in der Klammer vor „soziale Härtefällen „z. B.““ eingefügt.

Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

§ 14 Personenbezeichnung

Die Bezeichnung der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

Artikel II

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderung von § 3 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 am 01.08.2007 in Kraft.

Itzehoe, den 01.06.2007

Kreis Steinburg
gez. Unterschrift
Dr. Rocke
Landrat